

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
38 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Rundfunk-Beitrag: Bundesverwaltungsgericht fällt wegweisendes Urteil

Eine subjektive Unzufriedenheit mit dem Programm-Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks reicht nicht aus, um die Zahlung des Rundfunkbeitrags zu verweigern. Das **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig hat entschieden, dass „die Erhebung des Rundfunkbeitrags erst dann mit Verfassungsrecht nicht mehr in Einklang steht, wenn das Gesamtprogramm-Angebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Anforderungen an die gegenständliche und meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit über einen längeren Zeitraum gröblich verfehlt (Urteil vom 15. Oktober 2025 – Az.: BVerwG 6 C 5.24).

Trotz Teilerfolg kaum Aussichten auf endgültigen Erfolg

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts kann die aus Bayern stammende Klägerin als Teilerfolg verbuchen, denn das Bundesverwaltungsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an den **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** mit Sitz in München zurückverwiesen.

Die Klägerin wendet sich gegen ihre Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags für die Monate Oktober 2021 bis März 2022. Sie macht geltend, ihr stehe ein Leistungsverweigerungsrecht zu, weil der öffentlich-rechtliche Rundfunk kein vielfältiges und ausgewogenes Programm biete und er der vorherrschenden staatlichen Meinungsmacht als Erfüllungsgehilfe diene. Damit fehle es an einem individuellen Vorteil, der die Beitragspflicht rechtfertige. Die Klage ist in den Vor-



Foto: Michael Moser Images

Das Bundesverwaltungsgericht sorgt mit Grundsatz-Urteil für mehr Klarheit in Sachen Rundfunk-Beitrag

instanzen am Verwaltungsgericht München (Urteil vom 21. September 2022 – Az.: VG München 6 K 22.3507) sowie Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erfolglos geblieben (Urteil vom 17. Juli 2023 – Az.: VGH 7 BV 22.2642).

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat sein Berufungsurteil darauf gestützt, dass der die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigende Vorteil allein in der individuellen Möglichkeit liege, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nutzen zu können. Auf die Frage, ob strukturelle Defizite bei der Erfüllung des Funktionsauftrags vorlägen, komme es daher nicht an. Der Klägerin stehe die Möglichkeit einer Programmbeschwerde offen.

Bundesrecht ist entscheidend

Der Bundesverwaltungsgerichtshof ist mit der Argumentation nicht einverstanden, denn das Berufungsurteil

verstößt gegen Bundesrecht, weil es die Bindungswirkung des Urteils des **Bundesverfassungsgerichts** vom 18. Juli 2018 – 1 BvR 1675/16 u.a. – verkennt. Dieses Urteil stützt sich – wie durch die Kammerbeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2023 – 1 BvR 601/23 – und vom 17. Juni 2025 – 1 BvR 622/24 – verdeutlicht wird – für die materiell-verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Beitragspflicht tragend darauf, dass der die Beitragserhebung rechtfertigende individuelle Vorteil in der Möglichkeit der Nutzung eines den Anforderungen des Funktionsauftrags entsprechend ausgestalteten Programms liegt. Dieser Funktionsauftrag besteht darin, Vielfalt zu sichern und als Gegengewicht zum privaten Rundfunk Orientierungshilfe zu bieten.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Hohe Hürden für Klage-Erfolg gegen Rundfunk-Beitrag

Grundsätzlich ist nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts eine Klage gegen die Zahlungspflicht zum Rundfunk-Beitrag zulässig, aber dafür gelten besondere Bedingungen. In der Pressemitteilung Nr. 80/2025 vom 15. Oktober 2025 heißt es dazu: Die einfachgesetzliche Ausgestaltung des § 2 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) sieht allerdings eine wechselseitige Verknüpfung zwischen Beitragspflicht und Erfüllung des Funktionsauftrags nicht vor. Deshalb kann die Klägerin angebliche Defizite im Programm der Beitragspflicht nicht unmittelbar entgegenhalten. Auch Bestimmungen des Medienstaatsvertrages, die auf die Rundfunkbeitragspflicht Bezug nehmen, stellen eine solche Verknüpfung nicht her. Vielmehr strebten die Landesgesetzgeber mit dem Übergang von der Gebührenpflicht zur Beitragspflicht an, ein Erhebungs- und Vollzugsdefizit zu verhindern und den Verwaltungsaufwand für die Erhebung in einem Massenverfahren zu verringern. Deshalb haben sie sich bei der einfachrechtlichen Ausgestaltung von Praktikabilitätserwägungen mit dem Ziel der Einfachheit der Erhebung leiten lassen. Sie konnten im Vertrauen auf die zur Sicherung von Vielfalt und Ausgewogenheit geschaffenen Strukturen und Vorgaben von einer Prüfung der Erfüllung des Funktionsauftrags im Einzelfall absehen.

Die Klägerin kann der Durchsetzung ihrer Beitragspflicht auch kein subjektiv-öffentliches Recht auf Erfüllung des Rundfunkauftrags entgegenhalten. Ein solches Recht ergibt sich weder aus der Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG noch aus der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verankerten Rundfunkfreiheit.

Programm-Freiheit ist grundrechtlich verbürgt

Allerdings fehlt es an der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der Beitragspflicht des § 2 Abs. 1 RBStV, wenn das Gesamtprogramm-Angebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Anforderungen an die gegenständliche und meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit über einen längeren Zeitraum gröblich verfehlt. Die Schwelle für eine Verletzung des Äquivalenzgebots ist jedoch hoch. Sie muss dem weiten Spielraum des Gesetzgebers bei Ausgestaltung einer Beitragspflicht Rechnung tragen und setzt daher ein grobes Missverhältnis zwischen Abgabenlast und Programmqualität voraus. Zudem ist es schwierig festzustellen, ob die gebotene Abbildung der Meinungsvielfalt und deren ausgewogene Darstellung im Gesamtprogrammangebot tatsächlich gelingt. Denn die programmliche Vielfalt und Ausgewogenheit ist ein Zielwert, der sich stets nur annäherungsweise erreichen lässt. Schließlich ist der grundrechtlich verbürgten Programmfreiheit Rechnung zu tragen. Diese berechtigt und verpflichtet die Rundfunkanstalten, die sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG – unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Grundentscheidungen – ergebenden Anforderungen an die Erfüllung des Rundfunkauftrags eigenverantwortlich sicherzustellen und anhand anerkannter Maßstäbe zu bestimmen, was der Rundfunkauftrag in publizistischer Hinsicht verlangt.

Defizite müssen als evident und regelmäßig belegt werden

Vor diesem Hintergrund ist die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags erst dann in Frage gestellt, wenn das aus Hörfunk, Fernsehen und Telemedien bestehende mediale Gesamtangebot aller öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter über einen längeren Zeitraum evidente und regelmäßige Defi-

zite hinsichtlich der gegenständlichen und meinungsmäßigen Vielfalt erkennen lässt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 die sachliche Rechtfertigung der Rundfunkbeitragspflicht für das damalige öffentlich-rechtliche Programmangebot nicht in Zweifel gezogen. Damit hat es zu diesem Zeitpunkt eine verfassungsrechtliche Äquivalenz zwischen Beitragspflicht und Programmqualität bejaht. Ob sich hieran inzwischen etwas geändert hat, obliegt der tatrichterlichen Würdigung, ohne dass den Rundfunkanstalten insoweit ein Beurteilungsspielraum zusteht. In den Blick zu nehmen ist eine längere Zeitspanne von nicht unter zwei Jahren, die mit dem in dem angefochtenen Bescheid abgerechneten Zeitraum endet. Bietet das klägerische Vorbringen – in aller Regel durch wissenschaftliche Gutachten unterlegt – hinreichende Anhaltspunkte für evidente und regelmäßige Defizite, hat ein Verwaltungsgericht dem nachzugehen. Bestätigt sich dies im Rahmen der Beweiserhebung zur Überzeugung des Gerichts, so hat es die in § 2 Abs. 1 RBStV verankerte Rundfunkbeitragspflicht dem Bundesverfassungsgericht im Wege der konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 GG zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit vorzulegen.

Der Verwaltungsgerichtshof ist auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung dieser Frage nicht nachgegangen. Da dem Bundesverwaltungsgericht als Revisionsinstanz eine Sachverhaltsaufklärung hierzu verwehrt ist, war der Rechtsstreit an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zurückzuverweisen. Allerdings erscheint es nach dem bisherigen tatsächlichen Vorbringen derzeit überaus zweifelhaft, ob die Klägerin eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht wird erreichen können.“ (ps)

Die 38 neuen Titel

A

Asozial versichert
Asozial versichert in Deutschland
Asozial verunsichert
Asozial verunsichert in Deutschland

D

Das Geheimnis des Dougie Dolittle
Das Geheimnis von Dougie Dolittle
Das Vermächtnis des Dr. Dolittle
Der kleine Dodo
Der letzte Dodo
DeveLUP
DIE AUTOSEITEN
DIE AUTOSEITEN Digital
DIE AUTOSEITEN Magazin
Die Diplomatin in Rom - Raubgräber
Dodo – der letzte seiner Art
Dougie Dolittle

L

Land der Wünsche
Lumi & Nalu
Lumi auf dem Planeten Wutaris
lumiversum

M

Markt der Wünsche
Masala Man
Merry Business

S

SCHNEETREIBEN
Snake
Sozial versichert
Sozial versichert in Deutschland
Sozial verunsichert
Sozial verunsichert in Deutschland

T

The Last Dodo
The Legacy of Dr Dolittle
The Secret of Dougie Dolittle

U

Unboxing Me
Unboxing Me - Job
Unboxing Me - Lebenswenden
Unboxing Me - Liebe
Unboxing Myself
Urban Information Modeling (UIM)
Wissen, wie Stadt gebraucht wird



Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“
Marie von Ebner-Eschenbach



SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT

sos-kinderdoerfer.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Merry Business

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Windlight Pictures GmbH,
Rumfordstrasse 21a, 80469 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SCHNEETREIBEN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Other Side Images GmbH,
Ludwig-Herr-Straße 50, 79713 Bad Säckingen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Masala Man

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Nils Visé,
Viehweide 18, 04824 Beucha**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DeveLUP

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst 64,
Garnisonsstraße 7, 19288 Ludwigslust**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Urban Information Modeling (UIM) Wissen, wie Stadt gebraucht wird

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Urban Index Institut GmbH, Prof. Wolfgang Christ
Kleinschmidtstraße 56, 69115 Heidelberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Land der Wünsche Markt der Wünsche

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ConradFilm GmbH & Co. KG,
Feuerbachstraße 23, 50933 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Snake

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
TEAL Rechtsanwälte PartG mbB,
Widenmayerstraße 10, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

lumiversum Lumi & Nalu Lumi auf dem Planeten Wutaris

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Nalua UG (haftungsbeschränkt),
Hochstraße 44, 78476 Allensbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

DIE AUTOSEITEN DIE AUTOSEITEN Digital DIE AUTOSEITEN Magazin

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, auch in digitaler Form, Film, Fernsehen sowie Informationsangebote im Internet.

**Worldwide Media Dialog
Inhaber: Peter Hartmann,
Dieselstraße 3, 50374 Erftstadt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Unboxing Me Unboxing Myself Unboxing Me - Job Unboxing Me - Liebe Unboxing Me - Lebenswenden

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Bücher, E-Books, TV-Produktionen, Streaming-Formate, Online-Videos, YouTube-Kanäle, Podcasts und begleitende Social Media Inhalte.

**Friederike Brost, freie Produktion,
Anton-Antweiler-Str. 26, 50937 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

The Last Dodo
Der letzte Dodo
Dodo – der letzte seiner Art
Der kleine Dodo

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Untertiteln und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Bücher und Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und soziale Netzwerke, Mobiltelefonienste, Podcasts, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien, Apps und andere Software-Erzeugnisse sowie für Merchandising.

Rechtsanwältin Tanja Kaus,
Gänslerweg 18, 82041 Oberhaching

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Asozial verunsichert in Deutschland
Asozial versichert in Deutschland
Sozial verunsichert in Deutschland
Sozial versichert in Deutschland
Asozial verunsichert
Asozial versichert
Sozial verunsichert
Sozial versichert

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

PfleWo Holding GmbH,
Rheindorfer Straße 113, 53225 Bonn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

The Secret of Dougie Dolittle
Das Geheimnis des Dougie Dolittle
Das Geheimnis von Dougie Dolittle
Dougie Dolittle
The Legacy of Dr Dolittle
Das Vermächtnis des Dr. Dolittle

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Untertiteln und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Bücher und Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und soziale Netzwerke, Mobiltelefonienste, Podcasts, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien, Apps und andere Software-Erzeugnisse sowie für Merchandising.

Caligari Film- und Fernsehproduktions GmbH,
Reisingerstraße 5, 80337 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Diplomatin in Rom - Raubgräber

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse.

UFA FICTION GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam

www.markenartikel-magazin.de



**Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.**

**Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.**

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz



Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de